

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 1

Artikel: Einheit im Militärwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 5. Januar.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Einheit im Militärwesen. — **Militärisches aus Italien.** — Dr. J. L. A. Koch: Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst. — Prof. Dr. E. Götzinger: Warhaftige nuwe Zittung des jungst vergangnen Tütschen Kriegs. — Eidgenossenschaft: Kavallerie-Beförderungen. Entlassung. Vorlage betreffend Ordonnanzschuhe. Das Besoldungsgesetz der Militärbeamten im Nationalrat. Ständerat: Besoldungsgesetz. Militärreorganisation. Feldpost: Bekleidung. Radfahrer. Litteratur. Zürich: Ernennungen. Vortrag des Hrn. Major Gertsch. Bern: Neueruannte Offiziere II. Division. Luzern: Über das Beziehen von Landwehr- u. Landsturmoffizieren zur Instruktion. — Ausland: Deutschland: † General v. Thile. Frankreich: Bewaffnung der Feldartillerie mit Schnellfeuergeschützen. Italien: † König Franz II. von Neapel. Russland: Personalveränderungen. Asien: Über die Behandlung der chinesischen Gefangenen.

Einheit im Militärwesen.

Der nächste Krieg wird für die europäischen Völker ein Vernichtungskampf werden. Seit bald einem Vierteljahrhundert haben die Staaten mit den grössten Opfern sich in riesigen Rüstungen zu überbieten gesucht. Die Grossmächte haben die Wehrpflicht so weit ausgedehnt, dass ihre Heere nach Millionen Streitern zählen. Nur die furchtbare Grösse des Krieges und die Unsicherheit des Erfolges haben den Frieden bis heute erhalten.

Der Kampf, der die Entscheidung bringt, lässt sich hinausschieben aber nicht vermeiden.

An dem Tage, an welchem die Kriegserklärung erfolgt, wird sich die Schweiz, umgeben von vier Grossmächten, in einer misslichen Lage befinden. Ihr einziges Heil liegt dann in ihrem Wehrwesen. Wohl wissen wir, dass die kleine Schweiz, beschränkt in ihren Mitteln, kein Wehrwesen schaffen kann, welches dem der sie umgebenden Grossmächte auch nur annähernd die Wage halten könnte — was aber erreicht werden kann und erreicht werden muss, wenn unser Volk in dem nächsten Kriege nicht zu Grunde gehen soll, ist, dass die Schweiz ihre Wehrkraft auf einen Stand bringe, der die Staatsmänner und Generale der Mächte veranlasst, mit ihr zu rechnen.

Die Erreichung dieses Ziels erfordert, dass die Staatsverfassung die grösstmögliche Entwicklung der Kräfte im Kriege gestatte und dass das Wehrwesen schon im Frieden und zwar im Verhältnis zu unsren Mitteln, aber nach den Erfordernissen des Krieges eingerichtet werde.

Vorbedingung für ein kräftiges Wehrwesen ist: eine einheitliche Gesetzgebung, eine einheitliche Verwaltung im Frieden und eine einheitliche Führung im Kriege.

Einheitliche Gesetzgebung, Verwaltung und Führung werden aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie der Wissenschaft und Kunst des Krieges Rechnung tragen!

Eine einheitliche Gesetzgebung für das Militärwesen hat die Schweiz in Wirklichkeit erst seit 1874. Mit dem Organisationsgesetz vom 13. November 1874 sind die kleinen kantonalen Armeen und die kantonalen Gesetze über die Organisation verschwunden. In der Bundesverfassung wird in Art. 24 gesagt: „Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.“

Die zweite Bestimmung weist die Centralbehörden auf den guten Willen der Kantone an; sie begründet eine Verwaltungseinrichtung des Militärwesens, welche mit der Gliederung des Heeres im Widerspruch steht und geeignet ist, die Wehrkraft der Schweiz im Ernstfalle teilweise lahm zu legen.

Der Nachteil des Dualismus vom Bund und den Kantonen ist schon so oft und ausführlich dargelegt worden, dass wir uns hier eine erneuerte Behandlung des Gegenstandes ersparen können. Wir begnügen uns, aufmerksam zu machen, dass eine ähnliche Einrichtung sich in keinem andern Staate Europas findet und sich nicht finden kann, da bei einer solchen Ein-

richtung rechtzeitiges Zusammenwirken der Kräfte, die erste Bedingung des Erfolges, ausgeschlossen wäre.

Eine einheitliche Verwaltung erfordert durchaus nicht, dass alles von einer Centralstelle aus geleitet und erledigt werde. Eine solche Art „Centralisation“, wie sie in Frankreich 1870 eingerichtet war, hat sich als sehr verderblich erwiesen. Die Bureaucratie beherrscht alles und bei der Mobilisierung häufen sich die Geschäfte so, dass sie von der Centralstelle nicht mehr bewältigt werden können. Das in Deutschland und Österreich angenommene System erscheint viel zweckmässiger. Die Centralstelle (das Kriegsministerium) leitet und überwacht, die aufgestellten hohen Behörden (die Generalkommandos), führen aus und bleiben für den Vollzug der Gesetze und besondern Anordnungen verantwortlich.

Es wäre wünschenswert, dass in der Bundesverfassung einer einheitlichen Verwaltung des Militärs in diesem Sinne Ausdruck gegeben würde. Dies würde die Besorgnis vor einer Regierung der Bundesbureaucraten und Missbräuchen aller Art vermindern. Vorerst muss aber ein schwieriges Problem: „Trennen der Parteipolitik vom Militär“ gelöst werden.

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Führung im Kriege wird wohl am wenigsten bezweifelt werden. Es wird wohl niemand einfallen, wie die Athener im Krieg von Marathon zehn Feldherren täglich im Oberbefehl abwechseln zu lassen.

Die einheitliche Führung (die Verwendung der militärischen Mittel zur Erreichung des Staatszweckes) erfordert, dass dem Oberbefehlshaber wohl der politische Zweck bekannt gegeben, ihm aber die Art und Weise, ihn zu erreichen, überlassen werde.

Die Geschichte hat zahllose Male bewiesen, dass Staatsmänner die von ihren Kabinetten aus die Operationen leiten wollen, Heer und Staat zu Grunde richten. Eine nicht viel weniger nachteilige Einwirkung hat eine militärische Behörde, welche, wenn auch aus erfahrenen Kriegsmännern bestehend, dieses versucht. Den Beweis hat der österreichische Hofkriegsrat in früherer Zeit geliefert.

Unzweifelhaft ist ein direktes Hineinregieren und Disponieren mit Truppenabteilungen das Verderblichste. Erteilen von Ratschlägen oder Weisungen ist schädlich, nicht weniger nachteilig erweist sich das Verweigern der nötigen Kriegsmittel von Seite der Staatsregierung. Durch letzteres ist Carthago in der Zeit seines grössten Feldherrn dem Untergange zugeführt worden.

Ein Monarch, der zugleich Feldherr ist, erfreut

sich (da solche Einflüsse ausser Betracht fallen) eines grossen Vorteiles. Alle Hülfsquellen des Landes stehen ihm zur Verfügung. Er kann das Werkzeug des Krieges vorbereiten; den Augenblick zur Kriegserklärung richtig wählen und die Streitkräfte nach seinem Ermessen verwenden. Dies war auch nicht zum mindesten Ursache der grossen Erfolge Friedrichs II., Napoleons I. und des Kaisers Wilhelm.

Den Vorteil, welchen es im Kriege bietet, die Staatsverwaltung in die Hände des Feldherrn zu legen, erkannte man schon in den Republiken des Altertums. In den Zeiten grosser Gefahr ernannten diese einen Diktator. In neuerer Zeit hat man zu diesem Mittel meist erst dann die Zuflucht genommen, wenn nichts mehr zu verlieren war (Polen 1830, Ungarn 1849).

Da der Entschluss einen Diktator aufzustellen, sehr schwer fällt, ist es dringend geboten, in Republiken wenigstens die Befugnisse des Oberbefehlshabers des Heeres gesetzlich genau festzustellen. Diese Befugnisse müssen gross sein und jede Bevormundung ausschliessen. Die jetzige Bundesverfassung (Art. 85, Punkt 4) bestimmt nur, dass die Wahl des Generals in den Wirkungskreis der beiden Räte falle. Dies genügt nicht und kann zu den unheilvollsten Konflikten führen.

Man wähle, wenn kriegerische Verwicklung im Bereich der Wahrscheinlichkeit liegt, den Mann zum General, zu welchem man das volle Vertrauen hat, stelle ihm kurz und klar die Aufgabe und lasse ihn dann diese nach bestem Ermessen lösen. Diese Aufgabe kann sich sehr schwierig gestalten und ist mit einer furchtbaren Verantwortlichkeit verbunden.

Diese kurze Darlegung möge für heute genügen. Wir wiederholen: Als Vorbedingung für einen kräftigen Widerstand im Falle eines uns aufgedrungenen Kampfes erscheinen:

1. Eine einheitliche Verwaltung des gesamten Kriegswesens, mit selbständigen, aber verantwortlichen Organen.

2. Gesetzliche Feststellung der Befugnisse des Generals.

Mit Erfüllung dieser beiden Vorbedingungen ist der Zweck, den wir anstreben müssen, noch nicht erreicht. Er wird es nur, wenn unser Militärwesen ernst aufgefasst und Nebenrücksichten, welcher Art sie sein mögen, bei Seite gelassen werden. In einer Zeit, in welcher vielleicht bald die Völker für ihr Dasein kämpfen werden, dürften diese Worte Beachtung verdienen.

E.